

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 12.10.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Müssen gefährdete Afghan:innen in Hamburg um ihren Aufenthalt bangen?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Kritik auf Bundesebene wird immer größer, dass nach wie vor viel zu wenig gefährdete Afghan:innen viel zu langsam evakuiert werden, dass sie gar selber sehen sollen, wie sie über eine Grenze kommen, dass eine völlige Intransparenz hinsichtlich der Approvement-Kriterien herrscht und dass noch nicht einmal alle Ortskräfte eine Information seitens des Auswärtigen Amtes haben.*

*Das Auswärtige Amt verweist in einem Schreiben auf die Landesebene: „Möglicherweise kommt jedoch die Beantragung eines regulären Visums für die Einreise nach Deutschland in Betracht. Da für alle nationalen Visa zum Daueraufenthalt die Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig ist, empfehle ich Ihnen, mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland zu erörtern, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage diese einem Daueraufenthalt zustimmen würde. In diesem Fall könnte die Ausländerbehörde auch eine Vorabzustimmung abgeben, welche ein bei einer erreichbaren Auslandsvertretung durchzuführendes formelles Visumverfahren erheblich verkürzen könnte.“*

*Aber auch in Hamburg selbst läuft nicht alles rund. Insbesondere gibt es große Verunsicherung über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 22 Satz 2 AufenthG. Das BAMF drängt Betroffene dazu, einen Asylantrag zu stellen, obwohl der Senat in der Drs. 22/5671 darauf verweist, dass die Bundesregierung einen Aufenthalt nach § 22 Satz 2 ermöglichen wolle. Irgendeine Klarstellung, wer warum was tun sollte, gibt es weder seitens des BAMF noch seitens des Amtes für Migration.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Seitens des Bundes war beabsichtigt, im Rahmen der Evakuierungsflüge, die Mitte bis Ende August von Kabul aus durchgeführt wurden, ausschließlich (ehemalige) Ortskräfte und andere aufgrund zum Beispiel ihrer beruflichen Tätigkeit wie Journalistinnen und Journalisten besonders gefährdete Personen mit ihren Kernfamilien nach Deutschland zu bringen. Dies ließ sich aufgrund der für alle Beteiligten sehr gefährlichen Lage und der unübersichtlichen Zustände nicht immer sicherstellen. Die Personen reisten sämtlich mit einem Visum nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein. Bei der weiteren Prüfung in Deutschland hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellt, dass die eingereisten Personen nicht ausnahmslos diesem Personenkreis unterfallen, sodass nicht in jedem Fall eine Aufnahmezusage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG ausgesprochen werden konnte und kann. Das bei Einreise ausgestellte Visum nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 AufenthG hat eine Geltungsdauer von 90 Tagen. Für den Fall, dass die Prüfung des BAMF ergibt, dass keine Aufnahmezusage nach § 22

Satz 2 AufenthG erklärt wird, sollte in der Regel, innerhalb der Gültigkeit des Visums, ein Asylantrag gestellt werden. Im Einzelfall kann auch die Erteilung anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommen. Der Aufenthalt in Hamburg beziehungsweise in Deutschland ist derzeit in keinem Fall gefährdet.

Die Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Diejenigen Personen, die ein Asylgesuch stellen, werden über das EASY-Verfahren auf die Länder verteilt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat einen besonderen Beitrag im Hinblick auf die Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen geleistet und in dieser Lage auch umgehend gehandelt, indem sie 250 Plätze für die Erstversorgung und Betreuung dieser unter sehr gefährlichen Bedingungen evakuierten Menschen aus Afghanistan zur Verfügung gestellt hat.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele evakuierte Afghan:innen leben derzeit (Stand: 12.10.2021) in Hamburg? Bitte zahlenmäßig aufschlüsseln nach:*

- a) *Evakuierung in Verantwortung des Auswärtigen Amtes,*
- b) *Evakuierung durch die Kabul-Luftbrücke,*
- c) *Art der Gefährdung (Ortskraft, welche sonstige Gefährdung),*
- d) *mitgereiste Familienmitglieder (Kernfamilie, weitere Familienmitglieder),*
- e) *Art des Visums, mit dem sie eingereist sind.*

**Antwort zu Fragen 1 a) bis 1 e):**

Es leben derzeit 69 evakuierte afghanische Personen in Hamburg, die nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erhalten haben. Weiter gehende Informationen, welche eine Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung zulassen, liegen dem Senat nicht vor. Von den Personen, die mit einem Visum nach § 14 in Verbindung mit § 22 AufenthG vorgesprochen haben, jedoch durch das BAMF keine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, leben derzeit 37 Personen in Hamburg.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Wie viele gefährdete Afghan:innen sind seit der Antwort in Drs. 22/5671 in Hamburg angekommen, wie viele davon wurden in andere Bundesländer verteilt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Seit den Evakuierungsflügen im August sind mit Stand 14. Oktober 2021 noch keine weiteren Evakuierungsflüge mit gefährdeten Personen, die eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, in Hamburg angekommen.

Seit dem 9. September 2021 haben 46 Personen im Ankunftszentrum (AnkZ) vorgesprochen, die von den Evakuierungsflügen stammen und im Besitz eines Visums sind, sich aber bisher noch bei keiner Behörde gemeldet haben. 35 Personen davon haben eine Aufnahmezusage erhalten, von denen 14 Personen anderen Ländern und 21 Hamburg zugewiesen worden sind. Sieben Personen haben eine Ablehnung erhalten und haben danach einen Asylantrag gestellt. Davon wurde eine Person auf eine auswärtige Aufnahmeeinrichtung verteilt, vier Personen wurden auf Hamburg verteilt und zwei Personen wurden im Rahmen einer Überquotenbuchung auf Hamburg verteilt. Für vier Personen gibt es noch kein Ergebnis.

**Frage 3:** *Nach welchen Kriterien werden die Menschen derzeit in andere Bundesländer verteilt?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Wo genau werden die ankommenden Afghan:innen derzeit erstuntergebracht?*

**Antwort zu Frage 4:**

Sofern sich afghanische Staatsangehörige mit einem nachträglich erteilten Visum aus den Evakuierungsflügen im August 2021 jetzt noch in Hamburg melden, werden diese an das Ankunftszentrum verwiesen. Hier erfolgt die Prüfung, ob die Personen bereits durch das BAMF für eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG vorgesehen sind und ob bereits eine Zuweisung auf ein anderes Land erfolgt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Prüfung eingeleitet und die Personen werden zunächst im Ankunfts-zentrum untergebracht sofern keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten (zum Bei-spiel bei Freunden oder Familie) vorhanden sind.

Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG sowie einer Zuwei-sungsentscheidung für Hamburg werden zurzeit in der Regel in der Unterkunft Neuen-felder Fährdeich 80 von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) untergebracht. Von dort erfolgt dann der Umzug in Wohnraum oder gegebenenfalls in andere Wohnunterkünfte von F&W.

**Frage 5:** *Wie lange halten sie sich durchschnittlich in der Erstunterbringung auf?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Dauer der Erstunterbringung richtet sich nach der Prüfdauer der Bundesbehörden und ist entsprechend einzelfallabhängig. Statistiken über die Verweildauer werden nicht geführt.

**Frage 6:** *Wo genau werden sie nach der Erstunterbringung untergebracht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Sofern keine Aufnahmezusage durch die Bundesbehörden getroffen wird, werden die Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert. Wenn sie einen Asylantrag stellen, erfolgt die Unterbringung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Personen, die auf Hamburg verteilt werden, durchlaufen zunächst die Prozesse im Bargkoppel-stieg und werden dann in einem der Erstaufnahmestandorte untergebracht.

Für Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG siehe Antwort zu 4.

**Frage 7:** *Wie viele der in Hamburg verbleibenden gefährdeten Afghan:innen haben eine Aufnahmezusage des Bundes nach § 22 Satz 2 Auf-enthG? Wie vielen ist bislang ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt worden?*

**Antwort zu Frage 7:**

Siehe Antwort zu 1.

**Frage 8:** *Wie genau ist das weitere Verfahren bei Personen, die ein Visum auf Basis von § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben? Handelt es sich dabei bereits um eine Aufnahmezu-sage nach § 22 Satz 2 AufenthG oder bedarf es einer weiteren Prü-fung, durch wen? Wie kommen sie zu einer Zusage und/oder einem entsprechenden Aufenthaltstitel?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Erteilung eines Visums nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 AufenthG stellt keine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG dar. Das BAMF teilt auf Anforde-rung mit, ob das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat, § 22 Satz 2 AufenthG. Das BAMF prüft in dem Zusammen-hang, ob die Person eine Ortskraft oder eine sonstige besonders gefährdete Person ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird dann gegebenenfalls vom dafür zuständigen Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport als gebundene Entscheidung nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt.

**Frage 9:** *In welchen Fällen kann es dazu kommen, dass Personen, die ein Visum auf Basis von § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, keinen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten?*

**Antwort zu Frage 9:**

Wenn das BAMF mitteilt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme nicht erklärt hat (§ 22 Satz 2 AufenthG), kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt werden.

**Frage 10:** *Wie oft wurde eine Aufnahmezusage, wie oft ein Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG abgelehnt?*

**Antwort zu Frage 10:**

Von den Personen, die im Rahmen der Evakuierungsflüge der Bundesregierung nach Hamburg kamen, wurde 79 Personen keine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt.

**Frage 11:** *Wer entscheidet über die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 22 Satz 2 AufenthG?*

**Antwort zu Frage 11:**

Gemäß § 22 Satz 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen; es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung. Die zuständige Ausländerbehörde setzt die Entscheidung aufgrund der Mitteilung des BAMF entsprechend um. Gemäß II Nummer 10 der Anordnung „Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht“ liegt die Zuständigkeit für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 22 AufenthG bei der Behörde für Inneres und Sport. Die Prüfung und Erteilung erfolgt dort durch die Abteilung „Zentrale Ausländerangelegenheiten“. Materiell bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Personenkreis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erhält nach personenscharfen Entscheidungen der zuständigen Bundesressorts.

**Frage 12:** *Gibt es unter den Personen nach Frage 7 auch solche mit einer Aufnahmezusage nach § 36 Absatz 2 AufenthG?  
Wenn ja, wie viele und wie vielen ist bislang ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt worden?*

**Antwort zu Frage 12:**

Nein.

**Frage 13:** *Wie viele der Personen nach Frage 7 haben einen Asylantrag gestellt?*

**Antwort zu Frage 13:**

Bisher haben 97 Personen ein Asylgesuch gestellt.

**Frage 14:** *Bei wie vielen der Personen nach Frage 7 ist noch offen, wie weiter zu verfahren ist? Warum?*

**Antwort zu Frage 14:**

Bei den Personen, die im Rahmen der Evakuierungsflüge vom August nach Hamburg kamen, ist das Verfahren inzwischen geklärt. 121 Personen haben eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten, eine Person hat einen Asylfolgeantrag gestellt, zwölf Personen sind auf Überquote Hamburg zugeteilt, 24 weitere Personen wurden auf Hamburg verteilt und 42 Personen wurden auf auswärtige Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt.

**Frage 15:** *Inwieweit trifft es zu, dass Personen, die vom BAMF dazu aufgefordert werden, einen Asylantrag zu stellen, dies aber nicht tun, ihren Anspruch auf Unterkunft und Versorgung verlieren? Gilt dies auch bereits vor Ablauf eines 90-Tage-Visums? Was tut Hamburg zur Unterstützung dieser Personen?*

**Antwort zu Frage 15:**

Innerhalb der Gültigkeit des Visums muss ein Asylantrag gestellt werden, wenn andere Aufenthaltstitel nicht in Betracht kommen, da ansonsten nach Ablauf des Visums der Aufenthalt unerlaubt ist. Eine Leistungsberechtigung besteht dann nicht mehr. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, wird dieser geprüft und beschieden. Im Fall einer Ablehnung kann ein Antrag auf Erteilung einer Duldung gestellt werden, da derzeit tatsächliche Ausreisehindernisse nach Afghanistan bestehen. Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Frage 16:** *Welchen Status und welche Ansprüche im Hinblick auf Unterkunft und Versorgung haben Personen, die beim Amt für Migration einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG stellen?*

**Antwort zu Frage 16:**

Die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten Leistungen nach dem SGB II. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 17:** *Wie ist der Status der Personen, die einen Asylantrag stellen, sich dann aber herausstellt, dass sie doch die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG erfüllen? Können sie dann ohne Weiteres in diesen Status wechseln? Welche Rolle spielen zeitliche Abfolgen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis und Asyl dabei?*

**Antwort zu Frage 17:**

Das BAMF teilt mit, dass, sollte sich in Einzelfällen im Laufe des Asylverfahrens herausstellen, dass Personen doch für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG in Betracht kommen, dieser Sachverhalt im Asylverfahren entsprechend berücksichtigt wird. Auch die Rücknahme des Asylantrags und Erteilung eines Titels nach § 22 Satz 2 AufenthG sind möglich.

**Frage 18:** *In Hamburg leben viele Afghan:innen, die ihre Familienangehörigen aus Afghanistan nach Hamburg holen möchten. Was tut Hamburg, um dies zu beschleunigen oder überhaupt erst zu ermöglichen?*

**Antwort zu Frage 18:**

Für das Verfahren der Familienzusammenführung gelten die allgemeinen Regelungen, an die auch Hamburg gebunden ist. Informationen dazu hält das Auswärtige Amt auf seiner Internetseite bereit: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2479458-3-panel>.

**Frage 19:** *Was genau bedeutet das in der Einleitung wiedergegebene Zitat des Auswärtigen Amtes? Bitte genau erklären,*  
a) *welches reguläre Visum zur Einreise beantragt werden kann,*  
b) *ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage das Amt für Migration einem Daueraufenthalt zustimmen würde,*

**Antwort zu Fragen 19 a) und 19 b):**

Siehe Das Visumverfahren – hamburg.de und Visa für Deutschland – Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de), Längerfristige Aufenthalte über 90 Tage (nationale Visa) – Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de).

c) *in welchen Fällen das Amt für Migration eine Vorabzustimmung erteilt,*

**Antwort zu Frage 19 c):**

Die Möglichkeit, eine Vorabzustimmung im Visumverfahren zu erteilen, regelt § 31 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung. Demnach liegt die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde und kann insbesondere in dringenden Fällen, beim Vorliegen eines Rechtsanspruchs, eines öffentlichen Interesses oder in den Fällen der Erwerbstätigkeit erteilt werden. Es bleibt jedoch bei der gesetzlichen Regel, wonach Visaanträge grundsätzlich bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden müssen, und Vorabzustimmungen den Ausnahmefall bilden. Folgerichtig prüft die Ausländerbehörde anhand des Vortrages, ob im Einzelfall ein individueller Ausnahmefall anzunehmen ist. Ein Absehen von den jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen ist nicht möglich. Im Übrigen verkürzt die Erteilung einer Vorabzustimmung regelhaft nicht die Wartezeit auf einen Termin bei der zuständigen Auslandsvertretung.

d) *ob Senat beziehungsweise zuständige Behörden erwägen, das Vorabzustimmungsverfahren auf weitere Einreiseverfahren zum Daueraufenthalt auszudehnen und gegebenenfalls auf welche.*

**Antwort zu Fragen 19 d):**

Nein.

**Frage 20:** *Welchen Kenntnisstand haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden über die seitens der Innenbehörde entgegengenommenen und weitergeleiteten Gefährdungsmeldungen? Welche Antworten hat das Auswärtige Amt gegeben?*

**Frage 21:** *Hat das Auswärtige Amt auch im Hinblick auf das Ergebnis der Überprüfung geantwortet?  
Wenn ja, wie viele der Meldungen wurden positiv beschieden, wie viele negativ?*

**Frage 22:** *Welchen Kenntnisstand haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden über den Zeitpunkt, bis zu dem Meldungen seitens des Auswärtigen Amtes entgegengenommen wurden beziehungsweise werden?*

**Antwort zu Fragen 20, 21 und 22:**

Das Auswärtige Amt hat der Behörde für Inneres und Sport am 8. September 2021 mitgeteilt, dass keine Gefährdungsmeldungen mehr an das Auswärtige Amt gerichtet werden sollen. Gleichwohl können nunmehr Anfragen an das Auswärtige Amt gerichtet werden, um zu erfahren, ob bestimmten Personen eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wurde, die das Auswärtige Amt auf seine Liste für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen gesetzt hatte. Das Auswärtige Amt wird die auf der Liste stehenden Personen aktiv kontaktieren und über den weiteren Verlauf des Verfahrens informieren. Das Auswärtige Amt hat den meldenden Stellen keine individuellen Auskünfte darüber erteilt, welche der mitgeteilten Meldungen in die Liste aufgenommen wurden. Eine eigene Einsichtnahme in die Liste ist der Behörde für Inneres und Sport nicht möglich.